

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.7.2016 bis zum 30.9.2016 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

1 Verminderte Schuldfähigkeit bei Pädophilie

BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 3 StR 407/15 (LG Mönchengladbach); NStZ 2016, 402 = BeckRS 2016, 00808

Die Diagnose einer Pädophilie für sich genommen kaum Aussagekraft für das Vorliegen des vierten Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB („schwere andere seelische Abartigkeit“) und erst recht nicht für die Überzeugung von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit.

Steht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine von der Norm abweichende sexuelle Präferenz im Vordergrund, muss diese den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt, sondern bei der Begehung der Sexualtaten aus einem starken, mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Die Steuerungsfähigkeit kann demzufolge etwa dann beeinträchtigt sein, wenn die abweichenden Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau von Raffinements und durch gedankliche Einengung auf diese Praktiken auszeichnet. (Ls d. Schriftltg.)

Zum Sachverhalt:

Das LG hat den Angekl. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 2 Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 2 Fällen zu einer Gesamtfrei-

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-4-505

heitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Darüber hinaus hat es die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet. Nach den Urteilsfeststellungen des LG missbrauchte der Angekl. im nicht näher eingrenzba- ren Zeitraum zwischen Juni 2007 und August 2009 – zugunsten des Angekl. angenommen: ausschließlich im August 2009 – den damals 13 Jahre alten Sohn seiner Lebensgefährtin sexuell. Bei zwei Gelegenheiten übte er den Oralverkehr an dem Kind aus, zwei weitere Male onanierte er bei dem Jungen. Das LG hat – dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen folgend – angenommen, der Angekl. leide „unter einer schizoiden Persönlichkeitsstörung sowie einer Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer Pädophilie“. Aufgrund dessen sei „die Steuerungsfähigkeit ... zum Zeitpunkt der Taten in erheblichem Maße vermindert“ gewesen. Es war außerdem davon überzeugt, dass beim Angekl. ein „sehr hohes Risiko für künftige Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern“ bestehe. Hiergegen richtete sich die Revision des Angekl. mit der allgemeinen Sachbeschwerde. Das Rechtsmittel hatte zum Maßregelausspruch Erfolg. Im Übrigen war es unbegründet.

Aus den Gründen:

2. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstaten aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schulfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die erforderliche Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln (st. Rspr.; vgl. BGH Beschl. v. 5.6.2013 – 2 StR 94/13, juris Rn 5; vom 24.10.2013 – 3 StR 349/13, juris Rn 5). Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungs Voraussetzungen ist der Tatrichter auch verpflichtet, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das RevGer. in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

b) Durch die angefochtene Entscheidung wird bereits die vom LG angenommene erhebliche Verminderung der Schulfähigkeit des Angekl. bei der Tatbegehung nicht belegt.

Die Feststellungen beschränken sich auf die Benennung der beiden als gegeben angesehenen Diagnosen. Im Rahmen der Beweiswürdigung wird das Gutachten des Sachverständigen referiert. Danach bestehe beim Angekl. eine „Pädophilie des nicht

ausschließlichen Typs“. Der von ihr ausgehende Drang, sexuelle Kontakte zu Kindern zu finden, führe allein noch nicht zu einer erheblichen psychopathologischen Beeinträchtigung. Diese ergebe sich erst aus dem Zusammentreffen mit der bei dem Angekl. bestehenden schizoiden Persönlichkeitsstörung, gekennzeichnet durch „emotionale Kälte, Distanziertheit und eingeschränkte Affektivität mit Beeinträchtigung der emotionalen Schwingungsfähigkeit sowie eingeschränkte Empathiefähigkeit“.

Mit diesen im Allgemeinen verbleibenden Darlegungen ist nicht ausreichend erklärt, dass sich der Angekl. im Zeitpunkt der Tat in einem Zustand gesichert eingeschränkter Schuldfähigkeit befand.

Im Ansatz zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass die Diagnose einer Pädophilie für sich genommen kaum Aussagekraft für das Vorliegen des vierten Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB („schwere andere seelische Abartigkeit“) und erst recht nicht für die Überzeugung von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit hat (vgl. hierzu BGH Beschl. v. 7.2.2004 – 4 StR 574/03, NStZ-RR 2004, 201; Urt. v. 10.3.2004 – 4 StR 563/03, StV 2005, 20; Beschl. v. 6.7.2010 – 4 StR 283/10, NStZ-RR 2010, 304, 305; Beschl. v. 10.9.2013 – 2 StR 321/13, NStZ-RR 2014, 8 [Ls]). Steht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine von der Norm abweichende sexuelle Präferenz im Vordergrund, muss diese den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt, sondern bei der Begehung der Sexualtaten aus einem starken, mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Die Steuerungsfähigkeit kann demzufolge etwa dann beeinträchtigt sein, wenn die abweichenden Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau von Raffinements und durch gedankliche Einengung auf diese Praktiken auszeichnet (BGH Beschl. v. 6.7.2010 – 4 StR 283/10, NStZ-RR 2010, 304, 305).

Dass diese Voraussetzung vorliegend durch das Hinzutreten einer schizoiden Persönlichkeitsstörung geschaffen worden sind, ist nicht dargetan. Auch hier gilt, dass die klinische Diagnose nicht automatisch mit dem juristischen Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit gleichgesetzt werden darf. Nur wenn die durch die typischerweise in der Jugendzeit auftretende, sich zunehmend entwickelnde Persönlichkeitsstörung hervorgerufenen Leistungseinbußen mit den Defiziten vergleichbar sind, die im Gefolge forensisch relevanter krankhafter seelischer Verfassungen auftreten, kann von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit gesprochen werden (vgl. LK-StGB/Schöch 12. Aufl., § 20 Rn 169; BGH Beschl. v. 21.9.2004 – 3 StR 333/04, NStZ 2005, 326, 327; Beschl. v. 18.1.2005 – 4 StR 532/04, NStZ-RR 2005, 137, 138; Urt. v. 25.1.2006 – 2 StR 348/05, NStZ-RR 2006, 199). Dass der Angekl. aufgrund dieses Störungsbildes aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat (BGH Beschl. v. 19.7.2006 – 2 StR 210/06, juris Rn 7), ist nicht festgestellt.

c) Eine zukünftige Gefährlichkeit des Angekl. ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Das LG hat sich auch insoweit dem Sachverständigen angeschlossen, der ausgehend vom Punktwert, den der Angekl. bei dem Prognoseinstrument Stable-2007 erreicht habe, ein sehr hohes Risiko für den Anlassdelikten vergleichbare Sexualstrafta-

ten angenommen hat, was auch „dem eigenen klinischen Eindruck des Sachverständigen entspreche“. Der Angekl., der seine sexuelle Devianz „bislang nicht aufgearbeitet“ habe, könne aufgrund der schizoiden Persönlichkeitsstörung Hemmungen gegenüber Sexualstraftaten „jederzeit überwinden“.

Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das LG bei der Prognose zukünftigen Verhaltens einseitig das Ergebnis des vom Sachverständigen genutzten statistischen Prognoseinstruments in den Blick genommen und dabei außer Acht gelassen hat, dass solche Instrumente zwar Anhaltspunkte über die Ausprägung eines strukturellen Grundrisikos liefern, indes nicht in der Lage sind, eine fundierte Einzelbetrachtung zu ersetzen (vgl. BGH Beschl. v. 1.10.2013 – 3 StR 311/13, NStZ-RR 2014, 42 mwN). Eine solche individuelle Beurteilung kann sich nicht in dem Hinweis auf den „klinischen Eindruck des Sachverständigen“ erschöpfen. Sie muss dieses aus der Person folgende Risikobild näher darlegen und sich vorliegend u. a. auch mit dem Umstand auseinandersetzen, dass, was angesichts der Unsicherheiten bezüglich der Tatzeitpunkte zu berücksichtigen ist, die Taten möglicherweise acht Jahre zurückliegen oder zwischen ihnen und den – nicht näher geschilderten, mit einer Bewährungsstrafe geahndeten – Vortaten eine Zeitspanne von mehr als fünf Jahren besteht (zu dem Zeitraum straffreien Verhaltens als Prognosegesichtspunkt vgl. BGH Beschl. v. 8.1.2014 – 5 StR 602/13, StV 2015, 218, 219; Beschl. v. 12.3.2014 – 2 StR 604/13, juris Rn 7; Urt. v. 10.10.2014 – 2 StR 170/14, NStZ-RR 2015, 72, 73).

3. Über den Maßregelausspruch muss deshalb nochmals entschieden werden. Der Schuld- und der Strafausspruch werden davon nicht berührt. Der Senat schließt aus, dass eine erneute Verhandlung zur Feststellung der Schuldunfähigkeit des Angekl. führen wird. Durch die Annahme erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit und die deshalb erfolgte Strafraumenverschiebung ist der Angekl. nicht beschwert.

2 Schuldunfähigkeit auf Grund wahnhafter Störung

BGH, Beschl. v. 20.4.2016 – 1 StR 62/16 (LG Kempten); NStZ-RR 2016, 239 = BeckRS 2016, 10693

Auch die Diagnose einer Wahnsymptomatik führt für sich allein genommen nicht zur Feststellung einer generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden und gesicherten erheblichen Beeinträchtigung oder Aufhebung der Steuerungsfähigkeit. Vielmehr hat das Tatgericht auch in diesem Falle darzulegen, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Besch. in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

3 Folgen der erheblichen Verminderung der Einsichtsfähigkeit

BGH, Beschl. v. 5.7.2016 – 4 StR 215/16 (LG Landau); NStZ-RR 2016, 271 = BeckRS 2016, 13683

Nimmt der Tatrichter eine erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters an, so muss er darüber befinden, ob diese sodann zum Fehlen der Unrechtseinsicht geführt oder ob der Täter gleichwohl das Unrecht der Tat eingesehen hat. Hat ihm die Einsicht gefehlt, so ist weiter zu prüfen, ob ihm dies zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist ihm das Fehlen nicht vorwerfbar, so ist auch bei nur verminderter Einsichtsfähigkeit nicht § 21 StGB, sondern § 20 StGB anwendbar.

II. Maßregelvollzug

4 Kinderpornographische Schriften und Maßregelunterbringung

BGH, Beschl. v. 3.9.2015 – 1 StR 255/15 (LG Deggendorf); NStZ-RR 2016, 198 = BeckRS 2015, 17294

Für die Erwartung zukünftiger Straftaten, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens befürchten lassen, brauchen zwar die verfahrensgegenständlichen Anlasstaten selbst nicht erheblich zu sein. Die zu erwartenden Taten müssen aber, um schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen zu lassen, grundsätzlich zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein. Erreichen die Anlasstaten ihrem Gewicht nach nicht einmal diesen Bereich, ist eine Anordnung der Maßregel gemäß § 63 StGB nicht von vornherein ausgeschlossen; das Tatgericht muss in solchen Fällen allerdings die erforderliche Gefährlichkeitsprognose besonders sorgfältig darlegen. Dazu ist regelmäßig eine besonders eingehende Würdigung der Person des bzw. der Besch., vor allem der Krankheitsgeschichte sowie der Anlasstaten, notwendig. (Ls d. Schriftltg.)

Aus den Gründen:

II. 1. Wie der GBA in seiner Antragschrift vom 24.6.2015 zutreffend aufgezeigt hat, tragen die auf einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung zu den Tatgeschehen getroffenen Feststellungen deren rechtliche Bewertung durch das LG nicht.

a) Nach den Feststellungen hat sich der Angekl. sämtliche der verfahrensgegenständlichen Bild- und Videodateien durch Herunterladen und Speichern auf verschiedenen internen oder externen Speichermedien selbst verschafft und dadurch den Tatbestand von § 184 b IV 1 bzw. § 184 c IV 1 Var. 1 StGB verwirklicht. (...)

III. 1. Die Änderung des Schuldspruchs bedingt die Aufhebung des gesamten Strafausspruchs.

2. Im Hinblick auf die erhebliche Änderung der Anzahl der Anlasstaten hebt der Senat auch die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) auf.

a) Eine Unterbringung gemäß § 63 StGB darf lediglich dann angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, dass der Täter infolge seines Zustandes in der Zukunft Taten begehen wird, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben (st. Rspr.; s. nur BGH, Beschl. v. 18.11.2013 – 1 StR 594/13, NStZ-RR 2014, 76 f. mwN; Fischer StGB, 62. Aufl., § 63 Rn 15 und 16 mwN). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Rahmen einer Gefährlichkeitsprognose auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu beurteilen (st. Rspr.; etwa BGH, Beschl. v. 28.1.2015 – 4 StR 514/14, NStZ-RR 2015, 169 f. mwN).

Für die Erwartung zukünftiger Straftaten, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens befürchten lassen, brauchen zwar die verfahrensgegenständlichen Anlasstaten selbst nicht erheblich zu sein (BGH, Beschl. v. 18.11.2013 – 1 StR 594/13, NStZ-RR 2014, 76 f.). Die zu erwartenden Taten müssen aber, um schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen zu lassen, grundsätzlich zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein (BGH aaO sowie BGH, Beschl. v. 16.7.2008 – 2 StR 161/08; v. 22.2.2011 – 4 StR 635/10, NStZ-RR 2011, 202; v. 6.3.2013 – 1 StR 654/12, NStZ-RR 2013, 303, 304 jeweils mwN; s. a. BGH, Urt. v. 2.3.2011 – 2 StR 550/10, NStZ-RR 2011, 240, 241). Erreichen die Anlasstaten ihrem Gewicht nach nicht einmal diesen Bereich, ist eine Anordnung der Maßregel gemäß § 63 StGB nicht von vornherein ausgeschlossen; das Tatgericht muss in solchen Fällen allerdings die erforderliche Gefährlichkeitsprognose besonders sorgfältig darlegen (BGH, Urt. v. 2.3.2011 – 2 StR 550/10, NStZ-RR 2011, 240, 241; Beschl. v. 6.3.2013 – 1 StR 654/12, NStZ-RR 2013, 303, 304 f.; v. 18.11.2013 – 1 StR 594/13, NStZ-RR 2014, 76 f.). Dazu ist regelmäßig eine besonders eingehende Würdigung der Person des bzw. der Besch., vor allem der Krankheitsgeschichte sowie der Anlasstaten, notwendig (BGH jeweils aaO).

b) Wegen der vorstehend dargelegten Bedeutung der Anlasstaten im Rahmen der der Gefährlichkeitsprognose zugrunde liegenden Gesamtwürdigung bedarf es angesichts der gravierenden Änderung der Anzahl der Anlasstaten trotz des unveränderten Tatbildes unter den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls einer Aufhebung auch des Maßregelausspruchs. Da die Anlasstaten selbst in der modifizierten rechtlichen Bewertung allenfalls knapp den Bereich der mittleren Kriminalität erreichen, muss dem neuen Tatrichter die Möglichkeit eröffnet werden, die in solchen Konstellationen erforderliche besonders umfassende und sorgfältige Gefährlichkeitsprognose eigenständig vornehmen zu können.

c) Das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB ist nach den zu den Tatgeschehen und zur Person des Angekl. getroffenen Feststellungen auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

aa) Soweit das sachverständig beratene LG sicher eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit (§ 21 StGB) aufgrund einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ angenommen hat, die es auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (hier nach

ICD-10: F61.9) und Pädophilie (ICD-10: F65.4) gestützt hat, wäre dies entgegen der Auffassung der Rev. im rechtlichen Ausgangspunkt nicht zu beanstanden. Nach der Rspr. des BGH kann zwar nicht jede Form sexueller Devianz, wie etwa Pädophilie, ohne weiteres das Eingangsmerkmal der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ ausfüllen. Die Störung kann aber im Einzelfall den Schweregrad des Eingangsmerkmals erreichen; eine darauf beruhende erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn abweichende Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau des Raffinements und durch gedankliche Einengung der Praktiken auszeichnen (BGH, Beschl. v. 17.7.2007 – 4 StR 242/07, NStZ-RR 2007, 337; v. 6.7.2010 – 4 StR 283/10 Rn 4). Das kann bei dem Angekl. in Betracht kommen.

bb) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) stünde einer Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenfalls nicht zwingend entgegen. Anders als der GBA meint, kommt jedenfalls dem Umstand, dass der frühere Vollzug der 1985 angeordneten Unterbringung gemäß § 63 StGB wegen Unverhältnismäßigkeit beendet worden ist, grundsätzlich keine unmittelbare Bedeutung für die Voraussetzungen der Unterbringung wegen der Begehung der jetzigen Anlasstaten zu. Ob die Anordnung der Maßregel gemäß § 63 StGB im gegenständlichen Verfahren verhältnismäßig wäre, bestimmt sich nach der Bedeutung der jetzigen Anlasstaten sowie derjenigen der zu erwartenden Taten und dem von dem Täter ausgehenden Grad der Gefährlichkeit (vgl. Fischer StGB, 62. Aufl., § 62 Rn 3 – 5). Bei der Erledigungserklärung nach § 67 d VI 1 Var. 2 StGB wegen Unverhältnismäßigkeit des (weiteren) Vollzugs einer angeordneten Maßregel kommt es als Abwägungsfaktor zwar auch auf Grad und Art der zukünftigen Gefährlichkeit des Untergebrachten an. Maßgebend ist im Rahmen der Erledigungserklärung gemäß § 67 d VI 1 Var. 2 StGB jedoch vor allem, dass bei langandauernden Unterbringungen der Freiheitsanspruch des Untergebrachten zunehmendes Gewicht erhält (siehe etwa BVerfGE 70, 297, 315; BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 19.11.2012 – 2 BvR 193/12, StV 2014, 148, 150 sowie in MünchKomm-StGB/Veh 2. Aufl., Band 2, § 67 d Rn 21 mwN). Gerade dieser Aspekt ist für die Verhältnismäßigkeit der erneuten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen neuer Anlasstaten dagegen nicht von Bedeutung.

3. Der Senat hebt auch die an sich rechtsfehlerfreie Einziehungsentscheidung auf...

5 Keine Unterbringungsanordnung auf Grund nur gelegentlichen Cannabiskonsums

BGH, Beschl. v. 12.4.2016 – 4 StR 17/16 (LG Paderborn); NStZ-RR 2016, 242 = BeckRS 2016, 08724

1. Die den Hang i. S. von § 64 StGB ausfüllenden Tatsachen sind im Urteil mitzuteilen. Die bloße Feststellung eines gelegentlichen Konsums belegt diesen noch nicht, umso mehr dann, wenn das Tatgericht an anderer Stelle davon ausgeht, dass der Be-

täubungsmittelkonsum nicht zu einer Einschränkung der sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten geführt hat.

2. Allein der Umstand, dass die statistische Wahrscheinlichkeit für eine Rückfälligkeit hinsichtlich der Drogendelinquenz bei über 50 % liegt, begründet noch nicht die nach § 64 S. 1 StGB erforderliche Gefahrenprognose. Diese setzt vielmehr voraus, dass auch und gerade die Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden.

6 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – Hang und Therapie(un)willigkeit

BGH, Beschl. v. 19.4.2016 – 3 StR 566/15 (LG Koblenz); NStZ-RR 2016, 246 = BeckRS 2016, 09869

1. Die Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch den Rauschmittelkonsum indiziert zwar einen Hang i. S. des § 64 S. 1 StGB, ihr Fehlen schließt diesen indes nicht aus.
2. Therapieunwilligkeit kann zwar im Einzelfall gegen die Erfolgsaussicht der Maßregel (§ 64 S. 2 StGB) sprechen. Liegt sie vor, so ist es jedoch geboten, im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgeblichen Umstände die Gründe des Motivationsmangels festzustellen und zu prüfen, ob eine Therapiebereitschaft für eine erfolgversprechende Behandlung geweckt werden kann; denn gerade auch darin kann das Ziel einer Behandlung im Maßregelvollzug bestehen.

III. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung

7 Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind

BGH, Urt. v. 9.12.2015 – 2 StR 261/15 (LG Erfurt); NStZ 2016, 467 = BeckRS 2016, 01901

Seit der Neufassung des § 176 IV Nr. 1 StGB im Jahre 1998 setzt das Vergehen der Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind zwar nicht mehr voraus, dass der Täter dabei in der Absicht handelt, sich, das Kind oder einen anderen sexuell zu erregen. Um eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden, hat der Bundesgerichtshof die Regelung der § 176 IV Nr. 1, § 184 g Nr. 2 StGB aber insoweit einengend ausgelegt, als für die Annahme einer sexuellen Handlung vor einem Kind über die Wahrnehmung durch das Tatopfer hinaus erforderlich ist, dass der Täter das Kind so in das sexuelle Geschehen einbezieht, dass für ihn die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Tatopfer von handlungsleitender Bedeutung ist.

Zum Sachverhalt:

Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung und wegen Körperverletzung in 16 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt und aufgrund seines Anerkenntnisses eine Adhäsionsentscheidung getroffen.

Nach den Feststellungen zu Fall II.15 der Urteilsgründe befanden sich der umfassend geständige Angekl. und die Nebenkl., seine Lebensgefährtin, nach einem Streit im Schlafzimmer. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits die 9-jährige Tochter der Nebenkl. anwesend war oder ob diese erst im Verlauf des nachfolgenden Geschehens hinzukam, konnte die StrK nicht aufklären. Im Schlafzimmer entnahm der Angekl. dem Wäscheschrank einen Vibrator, drückte die Beine der Nebenkl. auseinander und führte ihr diesen gegen ihren Willen gewaltsam in schmerzhafter Weise mehrfach in die Scheide ein, was das Kind wahrnahm. Nachdem der Angekl. mit dem Einführen des Vibrators begonnen hatte, bemerkte er das Kind und äußerte ihm gegenüber „Das braucht deine Schlampe“. Der Nebenkl. gelang es schließlich, den Angekl. wegzustoßen, woraufhin dieser das Zimmer verließ.

Die StA beanstandet mit ihrer auf sachlich-rechtliche Beanstandungen gestützten und wirksam auf Fall II.15 der Urteilsgründe beschränkten Revision, dass die StrK den Angekl. insoweit nur wegen Vergewaltigung und nicht Tateinheitlich auch wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB verurteilt hat. Das vom GBA nicht vertretene Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Rechtsfehlerfrei hat das LG einen Tateinheitlich zur Vergewaltigung verwirklichten sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB verneint.

Zwar war das Kind gegenwärtig, als der Angekl. sexuelle Handlungen zum Nachteil der Nebenkl. vornahm. Er erkannte auch, dass das Kind das Geschehen beobachtete und setzte seine Handlungen gleichwohl fort. Das reicht jedoch zum Beleg des subjektiven Tatbestands nicht aus:

Seit der Neufassung der Vorschrift durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) setzt das Vergehen der Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind zwar nicht mehr voraus, dass der Täter dabei in der Absicht handelt, sich, das Kind oder einen anderen sexuell zu erregen. Um eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden, hat der BGH die Regelung der § 176 Abs. 4 Nr. 1, § 184 g Nr. 2 StGB aber insoweit einengend ausgelegt, als für die Annahme einer sexuellen Handlung vor einem Kind über deren Wahrnehmung durch das Tatopfer hinaus erforderlich ist, dass der Täter das Kind so in das sexuelle Geschehen einbezieht, dass für ihn die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Tatopfer von handlungsleitender Bedeutung ist (BGH Urt. v. 14.12.2004 – 4 StR 255/04, BGHSt 49, 376, 381; Urt. v. 12.5.2011 – 4 StR 699/10, NStZ 2011, 633; Senatsbeschl. v. 21.11.2013 – 2 StR 459/13; offen gelassen von BGH Beschl. v. 13.11.2012 – 3 StR 370/12, NStZ 2013, 278).

RPpsych 2. Jg. 4/2016

Das vermochte das LG hier nicht festzustellen. Der von der StrK auch unter Berücksichtigung der Bemerkung des Angekl. „Das braucht deine Schlampe“ gezogene Schluss, dass die Wahrnehmung durch das Kind nicht in irgendeiner Weise für den Angekl. von Bedeutung war, während er den Vibrator in die Scheide der Nebenklägerin einführte, er vielmehr nur keine Rücksicht darauf genommen hat, von dem Kind beobachtet zu werden, ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

8 Misshandlung Schutzbefohlener

BGH, Beschl. v. 19.1.2016 – 4 StR 511/15 (LG Detmold); NStZ 2016, 472 = BeckRS 2016, 04092

1. Quälen im Sinne des § 225 I StGB bedeutet das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender (erheblicher) Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art. Mehrere Körperverletzungshandlungen, die für sich genommen noch nicht den Tatbestand des § 225 I StGB erfüllen, können als Quälen zu beurteilen sein, wenn die ständige Wiederholung den gegenüber § 223 StGB gesteigerten Unrechtsgehalt ausmacht.
2. Rohes Misshandeln im Sinne des § 225 I StGB liegt vor, wenn der Täter einem anderen eine Körperverletzung aus gefühlloser Gesinnung zufügt, die sich in erheblichen Handlungsfolgen äußert. Anders als das Quälen bezieht sich diese Tatalternative des § 225 I StGB auf ein einzelnes Körperverletzungsgeschehen.

Zum Sachverhalt:

Der Angekl. versetzte den damals höchstens siebenjährigen Zwillingen A und G am 13.6.2014 nach 16 Uhr vier bzw. drei heftige Schläge mit einem Gummiknüppel auf das entblößte Gesäß, nachdem diese ihm in einem „Verhör“ unter anderem eingestanden hatten, statt – wozu er sie aufgefordert hatte – Hausaufgaben zu machen gespielt und etwas gegessen zu haben.

Nach dem Abendessen, gegen 20 Uhr, forderte er die Kinder, um sie seine Macht spüren zu lassen und um zu erreichen, dass sie sich ihm unterordnen, auf, abwechselnd jeweils 20 Liegestütze und 20 Sit-Ups zu machen. Beide Kinder waren körperlich rasch überfordert, begannen zu weinen und gaben schließlich auf. Daraufhin wies der Angekl. G, den er hierdurch erniedrigen und schikanieren wollte, an, „auf allen Vieren“ innerhalb von zehn Minuten den Boden des Flurs zu putzen. Nachdem dem Jungen dies in der vorgegebenen Zeit nicht gelungen war, versetzte ihm der Angekl. einen Fußtritt, wodurch G mit dem Kopf gegen eine Türzarge prallte.

Nachdem die Kinder sich schließlich schlafen gelegt hatten, stürmte der Angekl. in das Kinderzimmer und forderte sie dazu auf, entsprechend einer Alarmübung beim russischen Militär innerhalb von 45 Sekunden jeweils ihre Schlafanzüge aus- und andere Kleidung anzuziehen. Auch hier waren A und G überfordert und begannen aus

Angst und Verzweiflung heftig zu weinen. Durch die „Drillmaßnahme“ wollte der Angekl. die Kinder schikanieren und disziplinieren.

Dieses Geschehen hat das LG als Misshandlung Schutzbefohlener in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung bewertet. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl. dringt mit der Sachrüge durch.

Aus den Gründen:

b) aa) Das Quälen, das rohe Misshandeln und die böswillige Fürsorgepflichtverletzung sind selbständige Begehungsformen der Misshandlung Schutzbefohlener gemäß § 225 Abs. 1 StGB. Quälen im Sinne dieser Vorschrift bedeutet das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender (erheblicher) Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art. Mehrere Körperverletzungshandlungen, die für sich genommen noch nicht den Tatbestand des § 225 Abs. 1 StGB erfüllen, können als ein Quälen zu beurteilen sein, wenn die ständige Wiederholung den gegenüber § 223 StGB gesteigerten Unrechtsgehalt ausmacht. Rohes Misshandeln im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB liegt dagegen vor, wenn der Täter einem anderen eine Körperverletzung aus gefühlloser Gesinnung zufügt, die sich in erheblichen Handlungsfolgen äußert (zum Ganzen: BGH Urt. v. 23.7.2015 – 3 StR 633/14, NStZ-RR 2015, 369, 370 f.; Beschl. v. 25.2.2015 – 4 StR 11/15 jew. mwN). Anders als das Quälen bezieht sich diese Tatalternative des § 225 Abs. 1 StGB auf ein einzelnes Körperverletzungsgeschehen (vgl. BGH Beschl. v. 25.2.2015 – 4 StR 11/15 mwN).

bb) Hiervon ausgehend ist die Bewertung der StrK, das Gesamtgeschehen stelle eine einzige rohe Misshandlung dar, unzutreffend. Vielmehr handelt es sich nach den getroffenen Feststellungen um zeitlich voneinander abgegrenzte Handlungen, die sich auch in ihrer Gesamtheit nicht als ein einziges Körperverletzungsgeschehen darstellen.

9 Voraussetzung des „Anvertrautseins“ in § 174 I StGB

BGH, Beschl. v. 8.12.2015 – 2 StR 200/15 (LG Aachen); NStZ-RR 2016, 201 = BeckRS 2016, 08250

1. Der Tatbestand des § 174 I Nr. 1 StGB setzt ein Verhältnis voraus, in welchem dem Täter das Recht und die Pflicht obliegt, die Lebensführung des Jugendlichen und damit dessen geistig-seelische Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Erforderlich ist dabei stets ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. der Unter- und Überordnung, die den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich umfasst. Ob ein solches Obhutverhältnis besteht und welchen Umfang es hat, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.
2. Dass das Betreuungsverhältnis nicht auf längere Dauer angelegt ist, steht der Annahme des Anvertrautseins i. S. des § 174 I Nr. 1 StGB nicht entgegen.

10 Vergewaltigung – schutzlose Lage und Gewaltanwendung

BGH, Urt. v. 30.3.2016 – 2 StR 405/15 (LG Gera); NStZ-RR 2016, 202 = BeckRS 2016, 09606

1. Für die Annahme von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kommt es bei objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, eindeutig sexualbezogenen Handlungen auf die Motivation des Täters nicht an.
2. Aus dem bloßen Alleinsein von Täter und kindlichem Opfer, das auf Grund seiner konstitutionellen Lage keinen Widerstand leisten kann, ergibt sich nicht schon eine schutzlose Lage i. S. von § 177 I Nr. 3 StGB.
3. Die Penetration als sexuelle Handlung ist von einer Gewaltanwendung als Nötigungshandlung zu unterscheiden, denn § 177 I Nr. 1 StGB setzt insoweit sowohl eine Nötigung mit Gewalt als auch die Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung als Nötigungserfolg voraus. Allein aus der Tatsache, dass eine Penetration erfolgt ist, die das (konstitutionell widerstandsunfähige) Kind verletzt hat, kann daher nicht zugleich auf die Anwendung von Gewalt, etwa durch ein Festhalten des Opfers, geschlossen werden.

IV. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrensfragen

11 Erörterungspflicht bei divergierenden Sachverständigengutachten

BGH, Beschl. v. 11.2.2016 – 2 StR 458/15 (LG Rostock); NStZ 2016, 432 = BeckRS 2016, 05064

Weicht das in der Hauptverhandlung erstattete mündliche Sachverständigengutachten in einem wesentlichen Punkt vom vorläufigen schriftlichen Gutachten ab, muss sich das Gericht damit im Urteil auseinandersetzen und begründen, warum es das eine Ergebnis für zutreffend, das andere für unzutreffend erachtet.

Zum Sachverhalt:

Das LG hat den Angekl. wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Schriften in 10 Fällen und wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Schriften in 4 Fällen unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe aus einer Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren sowie wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Schriften zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Von der Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB hat es abgesehen. Zwar habe der Angekl. den Hang, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen. Der Sachverständige habe hierzu ausgeführt, der Angekl. habe in den letzten 3 Jahren täglich

Alkohol in zunehmend höheren Mengen konsumiert. In der Vergangenheit sei es bei ihm unter Alkoholeinfluss auch zu Straftaten gekommen, wenngleich es sich hierbei nicht um Sexualstraftaten gehandelt habe. Zusammenfassend sei die Diagnose eines Alkoholabhängigkeitssyndroms zu stellen. Ob jedoch die „sonstigen Voraussetzungen“ des § 64 StGB vorlägen, „könne er – abweichend von seiner vorläufigen Einschätzung“ im Gutachten vom 14.1.2015 – nicht mehr beurteilen“.

Die StrK ist sodann aufgrund eigener Erwägungen zur Annahme gelangt, dass zwischen dem Hang und den abgeurteilten Straftaten kein symptomatischer Zusammenhang bestehe, und hat die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB schon aus diesem Grund abgelehnt.

Die Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge insoweit einen Teilerfolg, als das Absehen von einer Maßregelanordnung nach § 64 StGB keinen Bestand hat.

Aus den Gründen:

b) Die Ablehnung der Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB hat keinen Bestand. Die Erwägungen des LG leiden an einem auf die Sachrüge zu beachtenden durchgreifenden Darstellungsmangel.

Mit der unterschiedlichen Beurteilung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 64 StGB in dem vorläufigen schriftlichen Gutachten einerseits und in dem in der Hauptverhandlung erstatteten mündlichen Gutachten andererseits hätte sich das Tatgericht näher befassen müssen. Zwar bereitet ein schriftliches Gutachten die Begutachtung in der Hauptverhandlung lediglich vor; maßgeblich ist daher nur das mündliche Gutachten des Sachverständigen (vgl. BGH Ur. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, 167). Widersprechen sich beide Gutachten in einem entscheidenden Punkt, muss diese Abweichung näher begründet werden (Senat Beschl. v. 13.5.2005 – 2 StR 160/05, NStZ 2005, 683, 684). Das Gericht muss sich mit diesem Widerspruch auseinandersetzen und in den Urteilsgründen nachvollziehbar darlegen, warum es das eine Ergebnis für zutreffend, das andere für unzutreffend erachtet (BGH Beschl. v. 29.12.1989 – 4 StR 630/89, NStZ 1990, 244, 245; Beschl. v. 13.7.2004 – 4 StR 120/04, NStZ 2005, 161). Daran fehlt es hier.

Das LG hat schon nicht mitgeteilt, zu welcher Einschätzung der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten gekommen war. Offen bleibt auch, warum er, abgesehen vom Vorliegen eines Hangs, sich bei mündlicher Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung nicht mehr in der Lage gesehen hat, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 64 StGB zu beurteilen. Der Grund dafür erschließt sich auch nicht aus dem in diesem Zusammenhang erfolgten Hinweis des Gerichts, der Sachverständige habe ausgeführt, nach der in der Hauptverhandlung erfolgten Inaugenscheinnahme der Filmaufnahmen der Taten stehe aus seiner Sicht nur fest, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angekl. tatzeitbezogen vollständig erhalten geblieben sei.

Damit ist eine revisionsrichterliche Überprüfung dahin, ob das LG das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 64 StGB zu Recht abgelehnt hat, nicht möglich. Es kann weder beurteilt werden, ob und welche Ausführungen des Sachverständigen den Erwägungen des Gerichts entgegenstehen, noch, ob das Landgericht im Ergebnis zu Recht das bessere Fachwissen für sich in Anspruch nehmen durfte.

12 Aussage gegen Aussage – teilweise Verfahrenseinstellung

BGH, Beschl. v. 5.4.2016 – 1 StR 53/16 (LG Landshut); NStZ-RR 2016, 250 = BeckRS 2016, 07956

Stellt das Gericht in Fällen von Aussage gegen Aussage einen Teil der angeklagten Tatvorwürfe nach § 154 II StPO ein, bedarf es zudem einer Mitteilung der Gründe hierfür, weil diese im Rahmen der gebotenen umfassenden Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Bedeutung sein können.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt und eine Adhäsionsentscheidung zu Gunsten der Nebenklägerin getroffen. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg, so dass es auf die zugleich erhobenen Verfahrensbeanstandungen nicht ankommt.

Die Beweiswürdigung des Landgerichts hält, wie die Revision zutreffend bemängelt, sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, welchen Angaben das Gericht folgt, ist die Aussage der einzigen Belastungszeugin einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei müssen die Urteilsgründe nachvollziehbar erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 12. Dezember 2012 – 5 StR 544/12, NStZ-RR 2013, 119). Insoweit ist zunächst eine zusammenfassende Darstellung etwaiger bestreitender Angaben des Angeklagten notwendig; die Aussage des Angeklagten und die Bewertung seines Aussageverhaltens ist in den Urteilsgründen nachvollziehbar darzulegen (vgl. Miebach in MüKo-StPO, § 261 Rn. 209). Beruht eine Verurteilung im Wesentlichen auf der Aussage einer Belastungszeugin und hat sich diese entgegen früheren Vernehmungen teilweise abweichend erinnert, bedarf es einer geschlossenen Darstellung der jetzigen und der früheren Aussagen der Zeugin, weil ansonsten eine vom Gericht erfolgte Konstanzanalyse revisionsrechtlich nicht überprüft werden kann (vgl. BGH aaO; Miebach aaO § 261 Rn. 236 mwN). Eine gravierende Inkonstanz in den Bekundungen eines Zeugen kann ein Indiz für mangelnde Glaubhaftigkeit darstellen, wenn es hierfür keine plausible Erklärung gibt (vgl. Senat,

Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, 172). Stellt das Gericht in Fällen von Aussage gegen Aussage einen Teil der angeklagten Tatvorwürfe nach § 154 Abs. 2 StPO ein, bedarf es zudem einer Mitteilung der Gründe hierfür, weil diese im Rahmen der gebotenen umfassenden Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Bedeutung sein können (vgl. Senat, Urteil vom 29. Juli 1998 – 1 StR 94/98, BGHSt 44, 153, 160).

Diesen Anforderungen genügt die Beweiswürdigung der Strafkammer in mehrfacher Hinsicht nicht.

Die Strafkammer legt schon nicht dar, wie sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung konkret eingelassen hat. Das Landgericht teilt im Rahmen der Beweiswürdigung lediglich in zwei Sätzen mit, der Angeklagte habe in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens abgestritten, die Nebenklägerin auf sexuelle Weise beleidigt zu haben, und er habe in der Hauptverhandlung die ihm zur Last gelegten Vorwürfe bestritten. Ob es sich jeweils um ein pauschales oder detailliertes Bestreiten des Angeklagten gehandelt hat und was er im Einzelnen zu den Tatvorwürfen gesagt hat, ist aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich.

Das Landgericht hat für seine Konstanzanalyse rechtsfehlerhaft nur die letzte (ausführliche) polizeiliche Vernehmung der Nebenklägerin vom 24. Mai 2013 herangezogen. Eine plausible Konstanzanalyse erfordert jedoch den umfassenden Vergleich aller Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vgl. Senat, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, 172).

Zu zwei früheren polizeilichen Vernehmungen führt die Kammer in den Urteilsgründen lediglich aus, es habe sich jeweils nur um kurze Vernehmungen gehandelt, weil diese aus Zuständigkeitsgründen alsbald beendet worden seien. In der ersten Vernehmung am 9. April 2013 habe die Nebenklägerin ausgesagt, der Angeklagte habe ihr gegenüber unverblümt den Wunsch nach Sexualkontakt geäußert, sie „begrapscht“ und mehrfach seinen Penis an ihrem Körper gerieben. Zudem habe sie hierbei deutlich gemacht, dass sie aufgrund ihrer engen finanziellen Verhältnisse Angst habe, ihre Arbeit zu verlieren, wenn sie den Angeklagten anzeige. In der zweiten Vernehmung am 17. April 2013 habe sie lediglich eine Vergewaltigung geschildert. Erst in der dritten mehrere Stunden umfassenden Vernehmung am 24. Mai 2013 habe die Nebenklägerin erstmals umfassend zur Sache aussagen können und dabei drei vaginale und eine zudem anale Vergewaltigung geschildert.

Nähere Einzelheiten zu den ersten beiden Vernehmungen ergeben sich aus den Urteilsgründen nicht. Der Senat kann auf dieser lückenhaften Grundlage nicht nachvollziehen, welche Gründe es für die erhebliche Änderung im Aussageverhalten der Nebenklägerin gegeben haben mag. Das Landgericht selbst benennt hierfür ebenfalls keine plausiblen Gründe. Dass – wie im Urteil angedeutet – die Angst der Nebenklägerin vor einer Kündigung ihres mit dem Angeklagten geschlossenen Arbeitsverhältnisses der Grund für eine anfängliche Zurückhaltung in den Vernehmungen gewesen sein könnte, lässt sich schon deshalb ausschließen, weil die Nebenklägerin bereits seit dem 28. März 2013 ihrer Arbeit ferngeblieben war und zudem am 7. April 2013 ihr Arbeitsverhältnis schriftlich gekündigt hatte. Die kurze Zeitdauer der zwei Vernehmungen am 9. und 17. April 2013 bietet für sich gesehen ebenfalls keine nachvollziehbare

Erklärung für die gravierenden Abweichungen im Aussageverhalten, weil der Kern der tatgegenständlichen Vorwürfe auch in wenigen Worten geschildert werden kann.

Schließlich teilt die Kammer auch nicht mit, aus welchen Gründen die Einstellung der angeklagten Vergewaltigungstat zu Ziffer 2 der Anklageschrift erfolgt ist. Den Urteilsgründen ist nur zu entnehmen, dass diese Einstellung vorgenommen wurde und die Nebenklägerin auf Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmung die Geschehnisse insoweit bestätigt habe. Was die Nebenklägerin konkret insoweit ausgesagt hat, wird im Urteil – entgegen dem Gebot umfassender Aussageanalyse – nicht mitgeteilt.

Das Urteil beruht auf den aufgezeigten Rechtsfehlern. Die Sache bedarf deshalb insgesamt neuer tatrichterlicher Prüfung und Entscheidung.